

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

44
16. MÄRZ 1972

Gesetz: BGB §§ 276, 278, 611, 812, 839, 683, 679;
GG Art. 34; ZPO §§ 139, 286

Leitsatz:

Wird ein Lehrauftrag an einer Hochschule nicht von dem dafür zuständigen Organ erteilt und dem Dozenten alsbald nach Aufnahme seiner Lehrtätigkeit mitgeteilt, eine Bestätigung des Lehrauftrags komme nicht in Betracht, so bestehen keine Vergütungsansprüche des Dozenten für die gleichwohl im Semester durchgeführte Lehrveranstaltung.

Aktenzeichen: 5 AZR 379/71

Urteil des BAG vom 16. März 1972 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 379/71

4 (3) Sa 24/71 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

44

Verkündet
am 16. März 1972
gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkunsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Aufarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juni 1971 - 4 (3) Sa 24/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

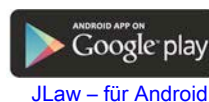
Der Kläger hielt im Wintersemester 1970/71 eine Lehrveranstaltung an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste (im folgenden Akademie genannt) in Stuttgart ab.

Nach § 5 Abs. 1 der Verfassung der Akademie vertritt der Rektor die Akademie, übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers aus und verpflichtet sie. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung erledigt der Rektor die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit nicht die Mitwirkung des Senats oder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Nach § 10 Abs. 1 der Verfassung der Akademie hat der Senat als akademische Behörde in wichtigen Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung mitzuwirken. Nach Abs. 3 aaO sind aber der Entscheidung des Kultusministeriums u.ä. die Berufung und Entlassung der Lehrer und Beamten, die Regelung ihrer Stellenvertretung und ihrer Bezüge und die Feststellung und Änderung des Lehrplans der Akademie vorbehalten. In § 11 der Verfassung der Akademie sind Abteilungen genannt, die sich teilweise zu sogenannten Fachbereichen zusammengeschlossen haben, die in der Verfassung der Akademie nicht erwähnt sind.

Auf einen Antrag des Fachbereichs Umweltgestaltung an den Senat vom 20. Oktober 1970, mit dem u.a. um die Bewilligung von Mitteln für einen Gastdozenten in Höhe von 6.000,-- DM gebeten worden war, beschloß der Senat der Akademie in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1970 unter TOP 5 folgendes:

"Herr K erläutert die Kostenzusammenstellung für Lehraufträge und Gastveranstaltungen im Wintersemester 1970/71. Eine heftige Diskussion folgte. Da der Senat in seiner Gesamtheit die Einzelheiten der Kostenzusammenstellung (Anlage 9 mit 6 detaillierten Kostenaufteilungen) nicht beurteilen kann, wird folgender Vorbehalt gemacht: Der Senat stimmt den von den Fachbereichen begründeten und zu verantwortenden Lehrveranstaltungen lt. Aufstellung zu, sofern die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

21 Stimmen dafür, 1 dagegen, 4 Enthaltungen.
Über die Lehrveranstaltungen sollen die Fachbereiche dem Senat berichten. Dr. K empfiehlt dringend,



dem Kultusministerium zu berichten, daß diese Aufgaben an die Fachbereiche delegiert wurden."

Am 23. Oktober 1970 verhandelte der Kläger mit dem Fachbereich Umweltgestaltung über die Übernahme eines Lehrauftrags für ein Grundsemester im Wintersemester 1970/71 gegen eine Vergütung von 6.000,-- DM. Vom Fachbereich Umweltgestaltung nahm u.a. dessen Vorsitzender Professor L teil, der zu dieser Zeit auch Stellvertreter des Rektors war. Über den Inhalt der Verhandlungen haben beide Parteien Auszüge aus Tonbandprotokollen zu den Akten eingereicht. Der Kläger ist der Meinung, die Verhandlungen mit dem Fachbereich Umweltgestaltung hätten zu einem Vertragsabschluß mit der Akademie geführt - vertreten durch den Fachbereich Umweltgestaltung.

Der Kläger nahm zum vorgesehenen Vorlesungsbeginn am 2. November 1970 seine Lehrtätigkeit für das Grundsemester auf. Am 3. November 1970 wies der Fachbereichsvorsitzende Professor L den Kläger darauf hin, daß der Lehrauftrag noch vom Senat der Akademie und vom Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg bestätigt werden müsse. Der Kläger widersprach mit dem Hinweis, daß er den Vertrag als verbindlich betrachte. Noch am Abend des 3. November 1970 verweigerte der Senat die Bestätigung des Lehrauftrages, wovon der Kläger am 4. November 1970 erfuhr. Die ablehnende Entscheidung wurde dem Kläger nochmals mit Einschreiben vom 6. November 1970 mitgeteilt. Ungeachtet dessen setzte der Kläger seine Lehrtätigkeit fort. Daraufhin wurde ihm mit Schreiben vom 17. November 1970 erklärt, er möge das Einschreiben vom 6. November 1970 als Kündigung betrachten. Mit einem Schreiben vom 24. November 1970 wurde ihm vorsorglich fristlos gekündigt. Am 7. Dezember 1970 wurde dem Kläger schriftlich Hausverbot erteilt. Später wurde gegen ihn Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Strafanzeige wegen Nötigung erstattet.

Den Studenten des Grundsemesters wurde mit Schreiben vom 3. Dezember 1970 das Angebot gemacht, ihre Stu-



dien und Arbeiten an anderen Stellen durchzuführen. Zehn Studenten machten von diesem Angebot Gebrauch, die anderen besuchten weiter die Lehrveranstaltungen des Klägers. Auch diesen Studenten wurde nachträglich das Grundsemester anerkannt.

Der Kläger behauptet unter Beweisantritt, er habe nach Abschluß des Vertrages vom 23. Oktober 1970 auf einen Planungsauftrag, für den er mehr als 6.000,-- DM Honorar erhalten hätte, verzichtet.

Der Kläger hat mit der Klage ursprünglich u.a. die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 3.387,50 DM begehrt. Das beklagte Land hat Widerklage erhoben mit dem Antrag:

Der Kläger/Widerbeklagte hat es bei Vermeidung einer vom Arbeitsgericht im Urteil festzusetzenden Geld- und Ersatzstrafe zu unterlassen, die Abhaltung oder Ankündigung von Unterrichtsveranstaltungen ohne Auftrag der nach der Hochschulverfassung hierfür zuständigen Organe der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart und, soweit erforderlich, Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, in den Räumen und auf dem Gelände dieser Hochschule, vorzunehmen; er hat weiter das Betreten von und die Teilnahme an nichtöffentlichen oder lediglich hochschulöffentlichen Veranstaltungen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, soweit er von den hierfür zuständigen Organen der Hochschule nicht ausdrücklich zugelassen worden ist, zu unterlassen.

Der Kläger hat die Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben, wobei es die Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf 1.000,-- DM festgesetzt hat.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger seine Zahlungsklage auf 6.000,-- DM erweitert und verlangt, das beklag-



te Land habe ihm für ein Semester ungestörte Lehrtätigkeit einzuräumen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die erweiterte Klage abgewiesen. Es hat den Streitwert für die Zahlungsklage auf 6.000,-- DM und den für die Widerklage auf 1.000,-- DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Er rügt, das Landesarbeitsgericht habe unter Verletzung von § 286 Abs. 1 ZPO nicht beachtet, daß die Fachbereichskonferenzen Organe der Akademie geworden und deshalb in gewissem Rahmen zu selbständigen Vertragsabschlüssen berechtigt seien. Ferner sei das Landesarbeitsgericht unter Verletzung von § 139 ZPO davon ausgegangen, daß Professor L in der Verhandlung vom 23. Oktober 1970 nicht als Stellvertreter des Rektors aufgetreten sei und das beklagte Land trotz der Unterrichtstätigkeit des Klägers keine Aufwendungen erspart habe. Im übrigen rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Der Senat tritt den Ausführungen des angefochtenen Urteils im Ergebnis und auch weitgehend in der Begründung bei.

I. Klage

Die Zahlungsansprüche des Klägers sind aus keinem möglichen rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt.

1. a) Zwischen den Parteien ist kein Vertrag zustande gekommen, insbesondere nicht auf Grund der Verhandlungen in der Fachbereichssitzung vom 23. Oktober 1970. Nach § 5 Abs. 1 der Verfassung der Akademie wird diese vom Rektor vertreten, der auch die Mitglieder des Lehrkörpers verpflichtet. Der Rektor hat unstreitig an der Sitzung nicht teilgenommen. Vertreter des Rektors ist zwar nach § 4



Abs. 2 der Verfassung der Prorektor Professor L .
Letzterer nahm an der Sitzung am 23. Oktober 1970 nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber nicht als Vertreter des amtierenden Rektors, sondern in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Fachbereichs Umweltgestaltung teil. Insoweit rügt die Revision zwar eine Verletzung des § 139 ZPO. Es ist aber rechtlich unerheblich, warum der Rektor an der bestimmten Fachbereichssitzung nicht teilgenommen hat. Aus diesem Umstand ergibt sich kein Vertretungsfall für die Ausübung der Befugnisse nach § 5 Abs. 1 der Akademieverfassung, den Professor L nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils selbst nicht für gegeben ansah. Eine besondere Vollmachterteilung an einen der in der Sitzung anwesenden Professoren behauptet der Kläger selbst nicht. Das Schweigen des Rektors bis zum 3. November 1970 kann nicht als Genehmigung der Absprachen in der Sitzung vom 23. Oktober 1970 angesehen werden. Schweigen im Rechtsverkehr gilt regelmäßig als Ablehnung, nicht als Zustimmung.

b) Der Senat hat sich in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1970 mit der Bereitstellung der Mittel für einen Gastdozenten befaßt. Daraus kann noch nicht entnommen werden, er habe gerade der Anstellung des Klägers zugestimmt, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht näher ausführt. Im übrigen beschränkt sich die Zuständigkeit des Senats nach § 10 Abs. 4 der Verfassung darauf, unter anderem bei der Berufung der Lehrer, der Regelung ihrer Stellvertretung und ihrer Bezüge dem Kultusminister Anträge vorzulegen und auf Anforderung zu begründen.

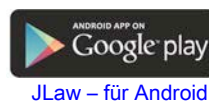
c) Die Fachbereichsversammlung war kein für einen Vertragsabschluß mit dem Kläger zuständiges Organ der Akademie. Sie wird in der damals noch geltenden Verfassung der Akademie nicht einmal erwähnt. Es mag zwar sein, daß mit Billigung oder doch Duldung der maßgebenden Stellen derartige Fachbereiche gebildet worden sind, obwohl die Akademieverfassung in den §§ 11 und 12 nur Abteilungen vorsah.



Damit ist aber nicht gesagt, daß eine Fachbereichsversammlung entgegen § 5 Abs. 1 der Verfassung anstelle des Rektors die Befugnis erhalten hätte, Mitglieder des Lehrkörpers zu verpflichten. Daran konnte auch der Umstand nichts ändern, daß in einzelnen Fällen etwa Fachbereichsversammlungen über die Erteilung von Lehraufträgen entgegen dem Wortlaut der Verfassung entschieden haben, wie der Kläger unter Beweis- antritt vorträgt. Durch eine derartige Handhabung in Einzelfällen kann die Akademieverfassung nicht rechtswirksam abgeändert werden. Deshalb kommt es jedenfalls insoweit auf die erhobene Rüge der Verletzung des § 286 ZPO nicht an.

d) Der Rektor verpflichtet zwar die Mitglieder des Lehrkörpers. Die Entscheidung über ihre Anstellung trifft aber nach § 10 Abs. 3 der Verfassung der Kultusminister des beklagten Landes, und zwar nicht nur im Innenverhältnis. Ihm ist die Entscheidung über die Berufung und Entlassung der Lehrer und Beamten, die Regelung ihrer Stellvertretung und ihrer Bezüge "vorbehalten". Er hat nicht etwa nur die Entscheidung des Rektors zu genehmigen. Der Kläger sollte einen Lehrauftrag für ein Semester erhalten, nicht etwa nur einen einzelnen Vortrag^{halten}, oder eine einzelne Veranstaltung leiten. Er fällt daher unter den ganz allgemein gehaltenen Begriff des "Lehrers". Demnach konnten die unter Buchst. a) - c) genannten Gremien und auch der Rektor selbst überhaupt keine abschließende Entscheidung treffen. Daß etwa der Kultusminister eine Berufung des Klägers vorgenommen oder diese in Aussicht gestellt hätte, wird nicht behauptet. In der Fachbereichsversammlung kam im Gegenteil mehrfach zum Ausdruck, eine positive Entscheidung des Kultusministers sei hinsichtlich des Klägers nicht zu erwarten.

2. Zutreffend sieht das Landesarbeitsgericht auch die Voraussetzungen für ein sog. faktisches Vertragsverhältnis seit Beginn der Tätigkeit des Klägers am 2. November 1970 nicht für gegeben an. Diese Rechtsfigur dient dem Schutz des Vertragspartners, insbesondere auch eines Arbeitnehmers, wenn eine Arbeitsleistung zwar erbracht



und auch vom Arbeitgeber bzw. den für diesen zuständigerweise handelnden Personen wissentlich und willentlich entgegengenommen wird, aber gleichwohl aus Rechtsgründen kein wirksamer Vertrag zustandekommt. Diese erforderliche natürliche Willensübereinstimmung liegt hier gerade nicht vor, wie sich aus den Ausführungen unter Ziff. 1 ergibt.

3. Jedenfalls im Ergebnis ist dem angefochtenen Urteil auch darin beizutreten, daß der Klageanspruch auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens des beklagten Landes bei Vertragsschluß begründet ist. Zwar kommt eine Haftung aus diesem Grunde auch in Betracht, wenn Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften Vertragsverhandlungen geführt haben, ohne zum Vertragsabschluß berechtigt zu sein (BAG 2, 217 = AP Nr. 1 und BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß; vgl. auch BAG AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT). Derartige Verhandlungen zwischen dem Kläger und Organen der Akademie (Rektor, Senat) haben aber, wie unter Ziff. 1 ausgeführt ist, in der Fachbereichssitzung vom 23. Oktober 1970 gerade nicht stattgefunden und die Fachbereichsversammlung selbst war kein verfassungsmäßiges Organ. Wenn der Kläger vorträgt, dieses Gremium habe in der Vergangenheit in einzelnen Fällen bereits Lehraufträge erteilt, so durfte er sich doch im vorliegenden Fall auf eine derartige faktische Entscheidungsbefugnis nicht verlassen. Der Kläger hat selbst an der Sitzung vom 23. Oktober 1970 teilgenommen. Aus beiden von den Parteien überreichten Aufzeichnungen der Tonbandaufnahmen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß in der Fachbereichsversammlung erhebliche Unklarheiten darüber bestanden, ob und inwieweit der Senat, der Rektor und auch der Kultusminister bei der Vergabe des Lehrauftrags mitzuwirken hätten. Darüber ist lang und breit gesprochen und es sind die verschiedensten Ansichten geäußert worden. Man hat nach einem Weg gesucht, um insbesondere die Beteiligung des Kultusministers zu umgehen. Angesichts dieser Sachlage besteht kein Vertrauenstatbestand zugunsten des Klägers, selbst wenn man in Betracht zieht, daß Professor L zum Schluß der Sitzung dem Kläger ein Vertrags-



angebot gemacht hat. Die Berufung des Klägers durch die zuständigen Stellen stand noch offen. Der Kläger konnte nur davon ausgehen, es handele sich um noch nicht bindende Vorverhandlungen. Die für die Berufung des Klägers zuständigen Stellen, insbesondere der Rektor, der Senat und der Kultusminister haben ihrerseits keinen Vertrauenstatbestand gesetzt. Sie haben im Kläger nicht die Auffassung hervorgerufen oder ihn darin bestärkt, der Fachbereich sei etwa zum Vertragsabschluß befugt. Ein Verschulden von Personen, für die das beklagte Land haften müßte, liegt nicht vor.

4. Auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) sind zu verneinen. Seit dem 4. November 1970 - also zwei Tage nach Aufnahme seiner Tätigkeit - wußte der Kläger, daß die Akademie keinen Vertrag abschließen wollte und mit seiner Tätigkeit nicht einverstanden war. In einem derartigen Fall der sogenannten "aufgedrängten" Bereicherung bestehen keine Ansprüche, wie sich aus einer zumindest analogen Anwendung des § 814 BGB ergibt. Der Senat tritt den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu dieser Frage bei. Die beiden ersten Tage der Lehrveranstaltung stellen keinen selbständigen Wert für das beklagte Land dar. Die von der Revision angegriffenen weiteren Ausführungen des angefochtenen Urteils darüber, ob überhaupt eine Bereicherung vorliegt, stellen nur eine Hilferwägung dar, auf die es aber nicht mehr ankommt, weil ein Bereicherungsanspruch von vornherein entfällt.

5. Schließlich bestehen nach den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils auch keine Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung oder der Geschäftsführung ohne Auftrag. Ansprüche aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG scheitern schon daran, daß die Lehrkräfte des Fachbereichs Umweltgestaltung oder Organe der Akademie keine dem Kläger als "Dritten" gegenüber obliegende Amtspflicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes verletzt haben. Eine Amtspflicht des beklagten Landes bestand allenfalls dahingehend, einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb zugunsten der Studenten an der Akademie zu

- 10 -



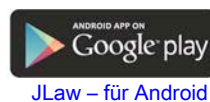
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gewährleisten. Hieraus ergeben sich aber keine Schadenersatzansprüche zugunsten des Klägers. Ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag entfällt wegen des entgegenstehenden Willens des beklagten Landes bzw. der Akademie. Die Anwendung des § 683 Satz 2 in Verbindung mit § 679 BGB würde nicht nur voraussetzen, daß das beklagte Land im öffentlichen Interesse verpflichtet gewesen wäre, ein experimentelles Grundsemester durchzuführen. Darüber hinaus müßte gerade das Eingreifen des Klägers als "Geschäftsführer" im öffentlichen Interesse liegen (Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, § 166 II 1; Soergel, BGB, 10. Aufl., § 679 Anm. 2, 3). Bei- des ist nicht der Fall. Im übrigen stand nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Akademieverfassung dem Kultusminister die letzte Entscheidung über die Gestaltung der Lehrpläne zu. Das experimentelle Grundsemester war von ihm nicht genehmigt, wie das Landesarbeitsgericht feststellt.

II. Widerklage

Hinsichtlich der Widerklage bringt die Revision gegenüber den zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils keine erheblichen neuen Gesichtspunkte. Da nach den Ausführungen zu Ziff. I 1 kein Vertrag zwischen den Parteien zustandegekommen ist, hat der Kläger keinen Anspruch auf Abhaltung von Unterrichtsveranstaltungen. Das mit der Widerklage weiterhin verfolgte "Hausverbot" ist nicht absolut, sondern gilt nur insoweit, als es sich um nichtöffentliche oder nur hochschulöffentliche Veranstaltungen handelt. Durch rechtskräftigen Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 1971 ist dem Kläger wegen Störung einer Senatssitzung am 11. Mai 1971 eine Geldstrafe von 250,-- DM auferlegt worden. Schon vorher wurde gegen den Kläger Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Strafanzeige wegen Nötigung erstattet. Es besteht aus keinem denkbaren Rechtsgrund ein Anspruch des Klägers auf Teilnahme an nichtöffentlichen oder nur hochschulöffentlichen Veranstaltungen der Akademie. Er gehört weder zu den Lehrkräften noch zu den Studenten. Das beklagte Land kann deshalb kraft seines Eigentumsrechts den Zutritt des Klägers,



der nach den getroffenen Feststellungen mehrfach Veranstaltungen der Akademie gestört hat, zu den Akademieräumen untersagen (vgl. BGHZ 33, 230).

Einem zunächst in der Revision angekündigten Antrag des Klägers, die Widerklage in der Hauptsache für erledigt zu erklären, hat das beklagte Land widersprochen. Daraufhin hat der Kläger seinen Antrag auf Abweisung der Widerklage aufrechterhalten, so daß dieser Anspruch noch im Streit ist. Er ist aus den vorgenannten Gründen gerechtfertigt.

Aus den vorstehenden Gründen muß die Revision zurückgewiesen werden. Nach der gegebenen Rechtslage bestehen jedenfalls gegen das beklagte Land keine Ansprüche.

gez. Dr. Schröder

Weimer

Dr. Auffarth

Dr. Sohler

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)